

Satzung

über die Benutzung der Bauschuttdeponie der Stadt Ansbach

vom 18.05.2017

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Abfallbeseitigungsanlagen in der Stadt Ansbach

Zur Ablagerung der im Gebiet der Stadt Ansbach anfallenden Abfälle betreibt die Stadt Ansbach als Abfallbeseitigungsanlage auf den Grundstücken 211, 211 / 1 / 2 / 3 / 4, 213, 214, 249 / 3 Gemarkung Neuses, und 2064 (Teilfläche), 2066 (Teilfläche), 2067, 2068, 2069, 2071 (Teilfläche) Gem. Ansbach eine Deponie der Klasse 0 im Sinne der Deponieverordnung § 2, Nr. 6 (Inertabfalldeponie).

§ 2

Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

Auf der Bauschuttdeponie dürfen nur folgende Abfälle angenommen und abgelagert werden:
Abfallschlüsselnummer – Abfallbezeichnung nach AVV

- 17 01 01 - Beton
- 17 01 02 - Ziegel
- 17 01 03 - Fliesen und Keramik
- 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen
- 17 05 04 - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 - Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 10 12 08 - Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 20 02 02 - Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen

§ 3

Annahme, Nachweispflichten und Vorsortierung

(1) Annahme von Abfällen

Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. Das Formular der Stadt Ansbach zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle ist zu verwenden.

(2) Nachweispflichten

Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht nachzuweisen, dass es sich bei den von ihm angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung § 8 Abs. 8 handelt oder diese nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung Anh. 3 Tabelle 2 einhalten. Eine entsprechende Untersuchung kann vom Deponiebetreiber gefordert werden.

(3) Vorsortierung

Vom Abfallerzeuger/- Besitzer ist sicherzustellen, dass nur vorsortierter Abfall auf der Deponie angeliefert wird. Die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Abfälle, die bei der Anlieferung mit Wertstoffen (z.B. Kunststoffen, Glas, Metall oder Papier) oder Baustellenabfällen vermischt sind, werden nicht angenommen. Vermischte Anlieferungen und verunreinigte Materialien werden zurückgewiesen. Unter Vorsortierung ist dabei nicht eine Aufbereitung, sondern die Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 4

Ablagerungsberechtigung

Die von der Stadt Ansbach betriebene Bauschuttdeponie steht für alle im Stadtgebiet Ansbach angefallenen, nach § 2 der Satzung zugelassenen Abfälle, zur Verfügung.

§ 5

Ordnung auf der Bauschuttdeponie

- (1) Die Bauschuttdeponie steht unter der Aufsicht des dort anwesenden städtischen Personals. Den Weisungen des Personals, insbesondere wegen der Einhaltung der Zufahrten, der Abladeflächen und der Vorsortierung ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzung der Bauschuttdeponie ist nur innerhalb der von der Stadt Ansbach festgesetzten und bekanntgemachten Zeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist Unbefugten das Betreten der Bauschuttdeponie untersagt.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 6

Haftung

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Ansbach für alle dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.

§ 7

Anordnung für den Einzelfall

Werden andere als die in § 2 aufgeführten Stoffe angeliefert oder abgelagert, so kann die Stadt Ansbach verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt werden und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Stadt Ansbach kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.

§ 8 Gebühren

Die Stadt Ansbach erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 2 nicht zugelassene Abfälle ablagert.
 2. entgegen § 4 Abfälle ablagert, die nicht im Stadtgebiet Ansbach angefallen sind.
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Bauschuttdeponie außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt oder betritt.
 4. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3 dieser Satzung Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt automatisch die Satzung über die Benutzung der Bauschuttdeponie der Stadt Ansbach vom 03. März 1989, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25. Oktober 2001, außer Kraft.

Ansbach, den 18.05.2017
Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin